

Stellungnahme des Landesverbands Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (LVKM)

zur

Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie zum Thema „Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bayern“

1. Über den Landesverband Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Der Landesverband Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (LVKM) versteht sich als Selbsthilfeverband und Interessenvertretung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Ziel seiner Arbeit ist es, Menschen mit Behinderung das Recht auf Selbstbestimmung, eigenständige Lebensgestaltung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Der LVKM vertritt Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung besonderer Unterstützung und Assistenz bedürfen. Bei vielen der von uns vertretenen körperlich und mehrfachbehinderten Menschen umfasst dieser Bedarf nicht nur einen, sondern eine Vielzahl von Lebensbereichen. Dazu gehören insbesondere der Bereich der pflegerischen Versorgung, aber ebenso die Unterstützung bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die psychosoziale Begleitung.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit einer schweren Mehrfachbehinderung benötigen meist sehr individuelle Hilfen. Das gilt nicht nur für technische Hilfsmittel zum Ausgleich von körperlichen Einschränkungen, sondern insbesondere im hohen Maße für die Kommunikation und die Unterstützung bei alltäglichen Verrichtungen wie Essen und Trinken oder Toilettengänge.

Zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bayern sind aus Sicht des LVKM folgende Punkte von besonderer Relevanz:

2. Themenkomplexe

Zu Themenkomplex 1: Schlussfolgerungen aus dem Aktionsplan der Staatsregierung

Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für die Belange von Menschen mit Behinderung und die Achtung ihrer Rechte, ihrer Würde und ihrer Fähigkeiten gehörten zu einem der Schwerpunkte der Umsetzung.

Es gab viele Aktionen, das Bewusstsein in der Gesamtbevölkerung für Menschen mit Behinderung und ihre Rechte und Würde zu schaffen. An den „Aktionsplänen“, die auf allen Verwaltungsebenen entwickelt wurden, haben allerdings fast ausschließlich betroffene Menschen teilgenommen, die für sich selbst sprechen können. Viele Kampagnen fanden statt.

Entscheidend sind die Beteiligung (und Darstellung) von Menschen mit Behinderung in/an den Massenmedien und bei künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen, ohne dass dies wegen ihrer Behinderung geschieht.

Hier sollte gerade im Bereich des Rundfunks/Fernsehens immer wieder intern für Bewusstsein gesorgt werden. Es braucht keine „Behindertensendungen“, sondern den Einbezug bei der Berichterstattung. Wichtig wären Dienstanweisungen, Handreichungen, Schulungen für alle redaktionell Tätigen (vgl. das Projekt „LeidMedien“ von Raul Krauthausen)

Ein weiterer wichtiger Punkt der Umsetzung war die inklusive Bildung auf allen Ebenen, beginnend in der frühesten Kindheit.

Nach der Bilanz der Aktion Mensch zu zehn Jahren UN-BRK besuchten im Schuljahr 2016/2017 bundesweit 39,3% der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Regelschule. Im Bundesland Bremen waren es 88%, in Bayern 27,4%.

Gleichzeitig hat kaum ein anderes Bundesland so viele Schulbegleiter wie Bayern, nur dass diese überwiegend Schüler an Förderschulen begleiten. Zwischen 2009 und 2017 hat sich die Zahl der Schulbegleiter an Förderschulen fast verdreifacht. Auch das Recht auf den Besuch der Förderschule besteht scheinbar nicht mehr vorbehaltlos. Eltern werden aufgefordert, als Eingangsbedingung die Finanzierung und Gewinnung eines Schulbegleiters sicherzustellen. Es gibt Fälle, in denen Schüler wieder nach Hause zu ihren Eltern geschickt werden, wenn sich morgens herausstellt, dass ihr Schulbegleiter erkrankt ist, oder sie können nicht ins Schullandheim mitfahren.

Der Zugang zu einem „allgemeinen Bildungssystem“ ist für die Kinder und Jugendlichen, die der LVKM vertritt, so nicht gegeben. Die personellen und sachlichen Ausstattungen sind weit davon entfernt, dass Kinder mit hohem Hilfebedarf an eine allgemeine Schule gehen könnten.

Schulbegleitung, finanziert über die Eingliederungshilfe, ist oft die einzige Unterstützung in allgemeinen Schulen. Sie ist unzureichend und pädagogisch nicht sinnvoll. Es kommt eine große Zahl an unausgebildeten Personen in die Schulen, durch die unzureichende Bezahlung gibt es einen häufigen Wechsel. Gleiches gilt mittlerweile für die Heilpädagogischen Tagesstätten. Die Anzahl der HPT-Begleiter ist sehr angestiegen in den letzten Jahren, da auch in diesen Einrichtungen ausgebildetes Personal fehlt. Die Weiterentwicklung zu inklusiven Tagesstätten ist in keiner Weise angedacht bzw. realisiert. Allgemeine Schulen haben nach wie vor kaum Kompetenz in Bezug auf inklusiven Unterricht und werden hier auch nicht gestärkt. Einzelintegration von Schülern mit komplexer Behinderung in allgemeinen Schulen ist nach wie vor nur um den Preis des Verzichts auf Förderung möglich. Gleiches gilt für die Kindertageseinrichtungen. Inklusion beschränkt sich auf Präsenz, selbst Partizipation ist nicht immer möglich.

Die „Bestrebungen zur inklusiven Schule“ werden auf die Integration von Kindern mit Behinderung beschränkt. Es ist keine Änderung der Schulstruktur erkennbar oder geplant. Ausgebildetes Fachpersonal wie Förderlehrer oder Heilpädagogische Förderlehrer werden in Bayern ausgebildet, sind aber kaum an Grundschulen im Einsatz. Die Kinder und deren Familien müssen sich nach wie vor integrieren, d.h. anpassen. Die Schulen passen sich nicht den Kindern und den Bedürfnissen der Familien an.

Zu den weiteren Umsetzungsschwerpunkten siehe bei den folgenden Themenkomplexen.

Zu Themenkomplex 2: Bayerisches Teilhabegesetz I

a) Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sind folgende Punkte besonders wichtig:

- Die ausreichende Berücksichtigung des Pflegebedarfs und des Assistenzbedarfs von Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung im Bedarfsfeststellungsverfahren
- Zusätzlich definierte 1:1-Stunden ausdrücklich ausweisen, um individuelle Bedarfe abzubilden. Diese Bedarfe sollten nicht im Budget „versteckt“ sein.
- Aus dem Sozialbericht und Arztbericht muss sich der Bedarf konkret und zwingend ergeben.
- Nachverhandlungen zu Bedarfen müssen möglich sein im Rahmen knapper Fristsetzungen.

- Die für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung erforderliche Beratungsleistung und Begleitung muss gut finanziert werden.
- Vertrauenspersonen müssen ausdrücklich auch Personen von Leistungserbringern sein können.
- Der tatsächlich festgestellte Bedarf darf nicht gedeckelt sein.

Es ist fraglich, ob durch das Bundesteilhabegesetz und seine Umsetzung auf Landesebene die bestehenden Strukturen hin zu mehr Teilhabe tatsächlich geändert werden und auch Menschen mit hohem Hilfebedarf echte Teilhabechancen ermöglicht werden.

b) Strukturelle Verbesserung

Im Moment sind noch keine strukturellen Verbesserungen erkennbar. Es überwiegt der bürokratische Aufwand sowohl für die betroffenen Menschen und ihre Angehörigen als auch für die Leistungserbringer. Die durch das BTHG beabsichtigte Personenzentrierung muss strukturell verankert werden, damit der notwendige individuelle Bedarf tatsächlich gedeckt wird.

c) Ausblick auf das Vorhaben zu einem Bayerischen Teilhabegesetz II

Vorgesehen ist es - geregelt durch eine „Bayerische Teilhabeverordnung“ - eine Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe nach § 94 Abs. 4 SGB IX neu zu bilden. Dieser sollte auch eine Interessensvertretung für körper- und mehrfachbehinderte Menschen angehören. Es wäre ein deutliches politisches „Inklusionszeichen“, wenn die LAG Selbsthilfe gebeten würde, den Vorsitz zu übernehmen, und die LAG Selbsthilfe dafür mit den nötigen Mitteln ausgestattet würde.

Zu Themenkomplex 3. Arbeit / BRK Art. 27

a) Chancen der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben

Menschen mit komplexer Behinderung haben meist keinen Anspruch auf einen Werkstattplatz und werden auf Förderstätten verwiesen. Gerade in Ballungsgebieten ist die Zahl der vorhandenen Förderstättenplätze nicht ausreichend.

Erste Ansätze wie das Budget für Arbeit sind vorhanden, diese werden nach derzeit geltenden Konzepten aber nicht genügen, um den Menschen mit komplexeren Behinderungen Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Arbeitgebern dürfen im Prinzip keine Kosten entstehen, Menschen mit Behinderung zu beschäftigen und sie dadurch zu einer Bereicherung des Betriebs zu machen. Die Assistenz für Menschen mit komplexer Behinderung bezieht sich nur auf den Arbeitsbereich, der persönliche Bereich ist nicht abgedeckt – damit ist die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Betrieben nicht umsetzbar.

Wichtig ist eine Entbürokratisierung bei Anträgen zur Ausstattung von Arbeitsplätzen und zur Beförderung zur Arbeitsstelle für Menschen mit Behinderung.

b) Übergang Ausbildung – Beruf

Der Übergang Ausbildung – Beruf ist nur gut beim Übergang aus der Berufsschulstufe eines Förderzentrums in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung geregelt. Schüler mit Behinderung, die ihre Schulpflicht an allgemeinen Schulen erfüllt haben, müssen teilweise hohe Hürden überwinden, um den Zugang in die Werkstatt zu finden, auch wenn sie eindeutig aufgrund ihrer Behinderung keine Arbeit auf dem 1. Arbeitsmarkt finden. Die Erweiterung der Möglichkeiten für Menschen mit „Werkstattberechtigung“ durch das BTHG (Budget für Arbeit, Zugang zu Angeboten anderer Anbieter) ist zu begrüßen, aber eben auch auf diese Gruppe beschränkt. Wer zu schwach oder „fit“ für die Werkstatt ist oder scheint, geht leer aus.

Der Übergang aus einem Förderzentrum in eine Ausbildung oder eine Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt ist immer noch die Ausnahme und funktioniert nur mit viel Eigeninitiative. Beratung durch Reha-Berater der Arbeitsagentur an Förderzentren zielt Richtung Werkstatt, aber zumindest wird hier durch die Schule der Kontakt hergestellt.

Beim Übergang aus einer allgemeinen Schule - mit oder ohne Schulabschluss - ist Eigeninitiative gefragt, da diese Schulen höchstens Erfahrung beim Begleiten lernbehinderter Schüler oder Schüler aus sozial benachteiligten Familien haben, nicht aber mit Schülern mit körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderungen. Der Schulabgänger und seine Familie müssen sich mit Hilfe von Arbeitsagentur und Integrationsfachdiensten einen Weg suchen. Inwieweit die EUTB hier Abhilfe schafft, ist noch nicht abzusehen. Auf jeden Fall ist der Beratungsbedarf gewaltig.

Eine wichtige Rolle direkt nach der Schule spielen Berufsbildungswerke, die aber nur in den seltensten Fällen auf Menschen mit körperlichen Behinderungen eingestellt sind. Mehr Angebote gibt es bei Einschränkungen beim Lernen oder psychischen Problemen. Das Absolvieren einer Maßnahme in einem Berufsbildungswerk verschiebt auch häufig nur den Übertritt ins Berufsleben, der noch zu oft ein Übertritt in die Arbeitslosigkeit ist. Nach einer solchen Maßnahme den Zugang in eine Werkstatt zu finden, ist äußerst schwierig. Der beim Scheitern auf dem 1. Arbeitsmarkt vorgezeichnete Weg kann dann über Arbeitslosengeld 1 und 2 direkt in die Frühverrentung führen.

Für Menschen, denen der Zugang in die Werkstatt verwehrt bleibt, weil sie kein Mindestmaß an wirtschaftlichem Ergebnis erzielen, bleibt in der Regel nur die Beschäftigung in einer Förderstätte. Einen Anspruch auf einen Förderstättenplatz gibt es jedoch nicht. Die Angebote der Förderstätten sind von sehr unterschiedlicher Qualität. Es bedarf deutlich mehr Förderstätten, die sich u.a. durch Kooperationen in den Sozialraum öffnen.

c) Bewusstseinsbildung

Die Angebote und Kooperationen von einigen Werkstätten und Förderstätten im Sozialraum tragen zur Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft bei. Sie ermöglichen Zugänglichkeit unter anderem zu Transportmitteln, Information und Kommunikation und Einrichtungen und Diensten. Sie unterstützen Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfreiheit. Auch befähigen sie Menschen mit Behinderungen hin zu einer unabhängigen Lebensführung und ermöglichen die Einbeziehung in die Gemeinschaft.

d) Einfluss der Schwerbehindertenvertretungen

Die Schwerbehindertenvertretungen unterstützen Bewerbungen von Menschen mit Behinderung. Letztendlich sind die Bedingungen jedoch meist nicht so, dass Stellen in Firmen wirklich auf Menschen mit schwereren Einschränkungen zugeschnitten sind. Deshalb wird eine Einstellung dann oft durch den Zusatz „Einstellung möglich bei gleicher Eignung“ ausgehebelt. Schwerbehindertenvertretungen können Menschen mit Behinderung dann auch nicht weiter adäquat unterstützen.

e) Entwicklungsperspektiven von Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Werkstätten müssen sich noch konsequenter als bisher auf neue Rahmenbedingungen und Bedarfe einstellen. Dazu brauchen sie ein offenes Konzept, das Werkstatt als personenbezogene Leistung in unterschiedlichen arbeitsweltlichen Kontexten begreift. Gerade eine mit Bildungsträgern, Kommunen, regionaler Wirtschaft usw. vernetzte Werkstatt kann vielfältige Arbeitsplätze anbieten und Übergänge gestalten. Hier könnten viele Werkstätten noch mutigere Schritte wagen.

Parallel sollte ein flächendeckendes Netz von Integrationsdiensten entstehen, um alle Möglichkeiten zur Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt auszuschöpfen.

Zu Themenkomplex 4 Inklusion von Kindern

a) In Kindertageseinrichtungen

Die Anzahl der inklusiv arbeitenden Kindertageseinrichtungen hat zugenommen und ist auf einem guten Weg. Von einer flächendeckenden Versorgung ist Bayern aber weit entfernt. Daher müssen viele Familien lange Fahrtzeiten auf sich nehmen, um zur nächstgelegenen inklusiven Einrichtung zu gelangen. Die Kinder werden nach wie vor oft aus ihrem Sozialraum „herausgefahren“. Im Gegensatz zu Fördereinrichtungen besteht kein Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten. Auch gibt es oft keine Angebote für Therapien in den inklusiven Kindertageseinrichtungen. Dies ist dann oft der Grund, warum Eltern Fördereinrichtungen wählen, obwohl sie gerne eine inklusive Einrichtung bevorzugen würden.

Sind Fördereinrichtungen Träger inklusiver Einrichtungen ist die Qualität der Betreuung und Versorgung oft sehr gut (Beispiel: inklusive Kinderhäuser der Stiftung Pfennigparade). Diese Einrichtungen haben wegen ihrer hervorragenden Versorgungsqualität extrem lange Wartelisten.

Für Kinder mit komplexer Behinderung ist die Kindertageseinrichtung oft der erste und einzige Raum inklusiver Förderung. Inklusive Schulen sind u.a. wegen mangelnder personeller und fachlicher Ausstattung in der Regel nicht auf Kinder mit hohem Hilfebedarf eingestellt.

In Bayern werden vom Kultusministerium Heilpädagogische Förderlehrer ausgebildet zur Unterstützung von Sonderpädagogen oder sogar zum selbstständigen Unterrichten an G- und K-Schulen. Diese Kräfte sind immer noch nicht adäquat bezahlt und werden auch nicht an inklusiven Schulen eingesetzt, sondern bisher nur in Förderschulen.

Sowohl bei der vorschulischen als auch bei der schulischen Förderung besteht kein echtes Wahlrecht für Eltern von Kindern mit komplexer Behinderung.

b) Kommende Generation der inklusiven Gesellschaft?

Je früher und länger Kinder mit und ohne Behinderung zusammen aufwachsen, desto weniger Vorbehalte gibt es und desto besser wird das Thema Inklusion befördert.

Es wäre sehr wünschenswert, wenn die gemeinsame Zeit - wie in vielen Fällen - nicht nach dem Kindergarten ein abruptes Ende fände, sondern inklusive schulische Angebote weiter ausgebaut werden.

c) Situation der interdisziplinären Frühförderung

Interdisziplinäre Frühförderstellen arbeiten ambulant und familiennah. Sie sind oft die ersten Ansprechpartner nach der Entlassung aus der Klinik und stellen hochqualifizierte Familienberatung. Meist gibt es sehr lange Wartezeiten und die FF-Stellen sind gedeckelt, so dass seit langem kein weiterer Ausbau betrieben wird. Um Kinder in ihrer Teilhabe und Partizipation zu unterstützen, müssten mehr beratende Unterstützer im Bereich FF-Stellen vorhanden sein.

In der Frühförderung ist ein niedrighschwelliger Zugang zu Leistungen von entscheidender Bedeutung. Ein aufwändiges Bedarfsermittlungsverfahren, bei dem zunächst eine (drohenden) Behinderung festgestellt werden muss, ist zum einen fachlich kritisch zu sehen und erschwert andererseits die notwendige schnelle Unterstützung der Familien.

Transitionsleistungen im Zuge des Übergangs in Kindertageseinrichtungen und Schulen sind angemessen zu berücksichtigen.

Zu Themenkomplex 5 Inklusives Wohnen

a) Schaffung inklusiven und barrierefreien Wohnraums

Am Beispiel der Landeshauptstadt München wird der Mangel an barrierefreiem und rollstuhlgerechtem Wohnraum deutlich. Zwar werden im Neubaubereich z.B. der städtischen Wohnungsbaugesellschaften barrierefreie Wohnungen erstellt, der Bedarf ist aber sehr groß. Es wird viel zu wenig zur Qualifizierung des Altbestandes an Wohnungen getan.

Inklusive Wohnangebote (z.B. inklusive WGs) für Menschen mit hohem Hilfebedarf existieren so gut wie nicht.

Damit auch neue inklusive Wohnformen allen Menschen mit Behinderung offen stehen, muss das Trägerübergreifende Persönliche Budget vereinfacht werden, eine sozialpädagogische Leistung zur Vorbereitung und Umsetzung des Persönlichen Budgets finanziert werden und die staatliche Förderung allen Wohnformen gleichermaßen zur Verfügung stehen.

b) Wohnangebote für Menschen mit Behinderung aus Komplexeinrichtungen

Das Recht, wählen zu können, wo und mit wem man lebt und nicht auf besondere Wohnformen angewiesen zu sein, ist bei weitem nicht umgesetzt. Das gilt insbesondere für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, die oft keinerlei Wahlmöglichkeiten bzgl. der Wohnform haben (höchstens die Wahl zwischen dem Verbleib bei Angehörigen oder dem Einzug in eine Komplexeinrichtung unter Umständen weit vom Heimatlandkreis entfernt). Insgesamt besteht gerade auch in den Ballungsräumen (z.B. in München) ein eklatanter Mangel an betreuten Wohnangeboten für Menschen mit Behinderungen.

Menschen mit komplexer Behinderung sind am stärksten benachteiligt, weil sie nicht in der Lage sind, eine individuelle selbstbestimmte Wohnform auch rechtlich durchzusetzen (Stichpunkt Mehrkostenvorbehalt). Dazu kommt der Mangel an barrierefreien bzw. rollstuhlgerechten Wohnraum und der Mangel an Assistenten für die persönliche Assistenz in der eigenen Wohnung.

Es gibt keine wirkliche Wahlmöglichkeit bei der Wohnform für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, d.h. es gibt es keine „freie Wahl“, ob man ambulant versorgt oder im gemeinschaftlichen Wohnen leben möchte - man ist nach wie vor im Prinzip verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben.

c) Schnittstellen zur Pflege

Solange die Pflege über einen zugelassenen Pflegedienst mit Versorgungsvertrag erfolgen muss, ist dort eine Koordination mit einer „SGB IX-Assistenz“ schwer möglich. Getrennte Dienste hindern die Leistungen aus einer Hand und damit die Teilhabe. Menschen mit komplexer Behinderung benötigen einen vollen Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung unabhängig von der Wohnform.

Zu Themenkomplex 7 Unterstützung und Beratung

a) Bestehende Unterstützungsmöglichkeiten

Betroffene und Angehörige haben zwar vielfältige Möglichkeiten sich über das Internet zu informieren, doch ist eine individuelle Beratung in einer Beratungsstelle meist unabdingbar. Problematisch ist, dass diese Beratungsstellen oft nicht ausreichend refinanziert sind. Der Ausbau der EUTB-Beratungsstellen funktioniert sehr zögerlich.

Ein großes Problem ist die zunehmende Bürokratisierung für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen. Sowohl die Menge an Anträgen als auch die Komplexität überfordern sehr viele Menschen (Beispiel Grundsicherungsantrag mit allen Anlagen).

zu BRK Art. 25 Gesundheit

Um die Versorgung von Menschen mit Behinderung bei einem Krankenhausaufenthalt adäquat und im vollen notwendigen Umfang zu gewährleisten, sind dringend Lösungen erforderlich. Eine angemessene Versorgung im Krankenhaus darf nicht davon abhängen, ob Eltern einspringen können oder vertraute Bezugspersonen aus Diensten und Einrichtungen zusätzliche nicht finanzierte Leistungen erbringen. Bislang gehen nur wenige Fachkräfte in Kliniken adäquat auf die Bedürfnisse von Patienten mit schweren Behinderungen ein. Gerade auch bei Menschen mit Spracheinschränkungen führt dies zu großen Problemen. Deshalb ist eine individuelle Assistenz bei Klinikaufenthalten und deren Finanzierung notwendig – (siehe dazu Stellungnahme des LVKM „Probleme der Versorgung von körperbehinderten und schwer mehrfachbehinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Krankenhaus“ im Anhang).

Barrierefreiheit in Kliniken und Arztpraxen (baulich, aber auch Infos in leichter Sprache, Kommunikation, Ausstattung mit Hilfsmitteln) muss weiter vorangetrieben werden. Auch die ambulante ärztliche Versorgung von Menschen mit komplexer Behinderung ist schwierig. Patienten, deren Untersuchung sehr viel länger dauert, sind bei gedeckelten Budgets wenig erwünscht.

b) Ausbau der unterstützten Kommunikation für Menschen mit kognitiven und geistigen Einschränkungen

Kommunikationsgeräte sind zwar inzwischen leichter über die Krankenkassen finanzierbar, allerdings sind das Training am Gerät und die Schulung des häuslichen Umfelds beim Kommunizieren nicht ausreichend finanziert. Auch sind zu wenig niedergelassene Logopäden/Sprachtherapeuten vertraut mit den unterschiedlichen Formen der unterstützten Kommunikation.

c) Stärkung der persönlichen Assistenz als spezifische Form der Teilhabe

Eine Stärkung der persönlichen Assistenz auch für Menschen mit komplexer Behinderung wäre sehr wünschenswert. Menschen mit komplexer Behinderung leben meist entweder bei den Eltern oder in stationären Wohnformen. Aufgrund der schlechten Personalschlüssel im stationären Wohnen ist fast nie eine 1:1-Situation möglich, bei der der Mensch mit Behinderung selbstbestimmt die Wohngruppe verlassen kann.

Da Menschen, die in stationären Wohnformen leben, vom vollen Bezug von SGB XI Leistungen ausgeschlossen sind, ist auch über diesen Weg die Finanzierung von persönlicher Assistenz nicht möglich.

d) Unterstützung im ehrenamtlichen Engagement

Die Vertretung behinderter Menschen in gesetzlich vorgesehenen Vertretungsorganen wie Werkstatträten, Frauenbeauftragte, Heimbeiräte etc. wird unterstützt. Hier gibt es auch zahlreiche Fort- und Weiterbildungen, damit diese Aufgaben gut erfüllt werden können. Allerdings sind in vielen Gremien und Verbänden der Behindertenhilfe immer noch keine Menschen mit Behinderung vertreten.

Bisher gibt es wenige Projekte, die es sich zum Ziel gemacht haben, Menschen mit Behinderung zum Ehrenamt zu bewegen.

Zu Themenkomplex 10 Barrierefreiheit / BRK Art. 20 Persönliche Mobilität Art. 9: Zugänglichkeit

a) Status quo

Barrierefreiheit ist in Bayern bei weitem noch nicht flächendeckend umgesetzt. So gibt es z.B. eine Vielzahl von nicht barrierefrei zugänglichen Bahnhöfen, Zügen und Bussen. Besonders ärgerlich für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen ist auch, dass vorhandene Aufzüge teilweise wochenlang nicht funktionstüchtig sind.

In den großen Städten wurde mehr erreicht und es ist ein Bewusstseinswandel spürbar. Bei öffentlichen Gebäuden und dem ÖPNV kommen grobe Planungsfehler eher selten vor. Eine umfassende Barrierefreiheit im öffentlichen Raum ist jedoch noch nicht erreicht.

Es gibt trotz großen Engagements der Stiftung Leben pur, unterstützt vom Bayerischen Sozialministerium, noch viel zu wenige öffentlich zugängliche „Toiletten für alle“ - barrierefreie Toiletten mit einer Zusatzausstattung mit Pflegeleiege und Lifter. Dieser Mangel schließt insbesondere Menschen mit schwerer Mehrfachbehinderung und hohem Pflegebedarf von der Teilhabe aus. „Toiletten für alle“ sollten bei Neu- und Umbauten Standard werden, zumindest wenn der Bauherr die öffentliche Hand ist.

Die Mobilitätspauschalen sind viel zu niedrig, daher ist persönliche Mobilität (Art. 20) nicht sichergestellt. Die Monatspauschale reicht bei Menschen, die in einem Rollstuhl transportiert werden müssen, meist nur für eine monatliche Fahrt im Behindertentaxi.

b) Perspektiven

Die Barrierefreiheit vor allem bei Bussen und Bahnen ist schnellstmöglich herzustellen. Die Mobilitätszentrale sollte in einer Hand sein, derzeit ist es abhängig vom Betreiber der jeweiligen Bahngesellschaft.

c) Barrierefreiheit im nichtöffentlichen Sektor

Bei Neu- und Umbauten muss seitens der Genehmigungsbehörden insbesondere bei öffentlich zugänglichen Gebäuden verstärkt auf Barrierefreiheit geachtet werden und Bauherren müssen entsprechende Hinweise erhalten. Nur so ist eine Veränderung der teils erschreckend schlechten Situation zu erreichen.

München, 28. Mai 2019

gez. Konstanze Riedmüller
Vorsitzende LVKM

gez. Rainer Salz
Geschäftsführer LVKM